

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und SPD "Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)" sowie „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025“

Vorbemerkung

Der Deutsche Städtetag bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie die Möglichkeit, vorab eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können. Insbesondere möchten wir positiv hervorheben, dass die Fristen zur Erstellung der Stellungnahme ausreichend bemessen sind. Zum Vergleich: Der Referentenentwurf des SVIKG wurde dem Deutschen Städtetag von Seiten der Bundesregierung mit einer Stellungnahmefrist von lediglich 3 Arbeitstagen übersendet, ebenso der Referentenentwurf für das LuKIFG.

Der Deutsche Städtetag begrüßt die Einrichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität uneingeschränkt. Angesichts der über Jahrzehnte auf allen Ebenen vernachlässigte Infrastruktur erscheint es unrealistisch, dass kurzfristig durch Einsparungen oder Einnahmeerhöhungen die notwendigen finanziellen Mittel für einen angemessenen Zustand und Umfang der Infrastruktur bereitgestellt werden können. Allen Beteiligten sollte aber bewusst sein, dass die Einrichtung des Sondervermögens nur für einen Übergangszeitraum sinnvoll sein kann. Langfristig müssen im Sinne einer nachhaltigen Finanzierungsbasis des öffentlichen Gemeinwesens auch die Investitionen aus laufenden Einnahmen finanziert werden.

Der Deutsche Städtetag sieht sich – auch aufgrund von verschiedenen Äußerungen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages – gezwungen, einen weiteren Punkt klarzustellen. Die Einrichtung eines Sondervermögens sowie die Beteiligung der Länder und ggf. Kommunen an diesem Sondervermögen löst nicht die Finanzprobleme auf der kommunalen Ebene. In den kommenden Jahren wird das Defizit der kommunalen Haushalte nach der aktuellen Prognose der kommunalen Spitzenverbände schrittweise auf mehr als 35 Milliarden Euro pro Jahr anwachsen. Damit gehen massive Liquiditätsprobleme einher, die Kassenkreditverschuldung wird explodieren und Investitionen in Kommunen und in den Ländern werden abstürzen. Die kommunalen Rücklagen sind vielerorts bereits vollständig aufgezehrt.

Ursache für die weiterwachsenden Defizite der Kommunalhaushalte sind die ungebremst ansteigenden Ausgaben, vor allem durch gesetzliche Vorgaben, und gleichzeitig deutlich zu gering zunehmenden Einnahmen. Im Ergebnis werden die Kommunalhaushalte überlastet und

sind strukturell unterfinanziert. Die Defizite lägen noch höher, wenn die Kommunen nicht notgedrungen ihre Investitionen und andere gesetzlich nicht vorgeschriebene Ausgaben zusammenstreichen würden. Die föderale Finanzarchitektur ist aus dem Gleichgewicht geraten.

Daher gilt: Das Sondervermögen kann den ansonsten zu erwartenden Einbruch der kommunalen Investitionen bestenfalls abmildern. Das Sondervermögen kann die kommunalen Finanzprobleme allerdings nicht lösen, dies ist auch nicht seine Aufgabe. Eine Reform der föderalen Finanzarchitektur und eine Entlastung der kommunalen Ebene auch durch Standardüberprüfung ist unerlässlich.

Zum Gesetzentwurf SVIKG

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein großer Schritt in die richtige Richtung unternommen.

Ein kritischer Punkt des Gesetzentwurfes ist besonders hervorzuheben:

Es muss sichergestellt werden, dass die Mittel des Sondervermögens für den Klima- und Transformationsfonds (KTF) für zusätzliche Investitionen und nicht zu konsumtiven Zwecken wie einer allgemeinen Strompreissenkung oder der Absenkung der Gasspeicherumlage genutzt werden. Art. 143h GG legt klar fest, dass nur Investitionen gefördert werden können. Strompreisentlastungen oder ein Ausgleich für die Gasspeicherumlage müssen über den Bundeshaushalt finanziert werden. Eine indirekte Verwendung von Mitteln des Sondervermögens für konsumtive Zwecke wird abgelehnt.

Ebenfalls ist zu beachten, dass eine Bewertung des SVIKG letztlich nur im Zusammenhang mit dem LuKIFG erfolgen kann. Ein wesentlicher Kritikpunkt, der das LuKIFG betrifft, soll daher bereits hier genannt werden. Der von den Regierungsfractionen eingebrachte Gesetzentwurf für das LuKIFG verzichtet sowohl auf eine Forderung nach einem Mindestinvestitionsniveau als auch auf die Forderung nach einem Mindestanteil der Kommunen an demjenigen Anteil des Sondervermögens, der für Länder und Kommunen reserviert ist. Das ist aus kommunaler Sicht fahrlässig. Der gleichzeitige Verzicht auf beide Anforderungen gibt den Ländern freie Hand, um bislang von den Ländern aufgebrauchte Mittel für die kommunale Ebene im Extremfall sogar vollständig durch Bundesmittel zu ersetzen. Im Ergebnis können die Länder Mittel des Sondervermögens 1:1 für eine Erweiterung ihrer konsumtiven Ausgaben verwenden.

Viele offene Fragen und kritische Punkte, die noch bei der Vorstellung des Referentenentwurfes zum SVIKG bestanden, wurden im weiteren Prozess – auch durch die Vorlage eines Entwurfes zum LuKIFG – geklärt.

Wir möchten weitere Punkte benennen, die uns wichtig sind:

Der Zivil- und Bevölkerungsschutz wird im Katalog der über das Sondervermögen zu finanzierenden Ausgaben explizit genannt – dies begegnet allerdings Vorbehalten. Die Finanzierung des Zivil- und Bevölkerungsschutzes kann über die Möglichkeiten des neu gefassten Art. 109 GG erfolgen. Der Deutsche Städtetag fordert, dass die Finanzierung der notwendigen Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz – gerade im kommunalen Bereich – vorrangig über die Ausnahmeregelung des Art. 109 sichergestellt werden und nicht über das Sondervermögen Infrastruktur. Eine Nennung im Katalog der über das Sondervermögen finanzierbaren Investitionen gibt ein falsches politisches Signal; eine Streichung aus dem Katalog hat hingegen keine materiellen Folgen und verhindert eine Finanzierung über das Sondervermögen grundsätzlich nicht. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Investitionsbedarfs liegt in der Erhaltung und klimaresilienten Anpassung und dem entsprechenden Ausbau der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur, sowie der wassersensiblen Siedlungsentwicklung. Wir regen dringend an, diese Bereiche in den Katalog der Investitionen (§ 4) aufzunehmen.

Die Formulierung der Zusätzlichkeitsregelung auf Bundesebene begegnet keinen Bedenken.

Für die Mittelaufstockung beim Klima- und Transformationsfonds gilt:

Der Klima- und Transformationsfonds ist ein wichtiges Finanzierungsinstrument für den Klimaschutz und die Energiewende. Der Deutsche Städtetag begrüßt daher ausdrücklich, dass dem KTF über zehn Jahre jeweils zehn Milliarden Euro pro Jahr zugeführt werden sollen.

Die Aufstockung des KTF muss, wie bereits eingangs deutlich wurde, zugleich mit Blick auf die beabsichtigte Mittelverwendung bewertet werden, wenngleich der Wirtschaftsplan des KTF nicht Gegenstand der Anhörung ist.

Für den Ausgleich der Gasspeicherumlage sollen 3,4 Milliarden Euro aufgewendet werden. Zwar sehen wir die Entlastungswirkung bei Unternehmen und Privathaushalten positiv. Die Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen aus dem KTF sehen wir mit Blick auf den Verwendungszweck und die Minderung von Zukunftsinvestitionen allerdings sehr kritisch. Auch vor dem Hintergrund der laufenden Wärmeplanungen und laufender Investitionsentscheidungen ist es für die Wärmewende und Sektorenkopplung problematisch, dass für die Privathaushalte Strom teuer bleibt, während Erdgas zunächst billiger gemacht wird. Dies setzt falsche Anreize.

Zur Verwirklichung der Energiewende bestehen enorme Investitionsbedarfe. Daher muss sichergestellt werden, dass der Klima- und Transformationsfonds zusätzliche Investitionen ermöglicht und die Transformation der Energieversorgung wirksam und effizient voranbringen kann. Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass die Zuflüsse zum Klima- und Transformationsfonds gezielt für investive Maßnahmen eingesetzt werden, insbesondere für den klimaneutralen Umbau der Energieinfrastruktur. Die im Koalitionsvertrag vorgesehenen,

„konsumtiven“ Entlastungen bei Stromsteuer, Netzentgelten und Gasspeicherumlage sowie die EEG-Kosten müssen insofern aus dem Kernhaushalt finanziert werden. Ein weiteres zentrales Finanzierungsinstrument im KTF ist das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, welches Projekte an der Schnittstelle von Klimaschutz, Naturschutz und Klimaanpassung finanziert. Für die Städte ist es im Bereich Stadtgrün und damit für die Klimaanpassung von zentraler Bedeutung.

§ 10 regelt Fragen der Erfolgskontrollen, sowohl ex ante als auch ex post. Auf Nachfrage zum Referentenentwurf wurde bestätigt, dass sich die aufwändig zu erstellenden und zu dokumentierenden Erfolgskontrollen allein auf die einzelnen Programmbausteine als solches sowie auf die einzelnen direkt vom Bund durchgeführten Investitionen beziehen. Die Anforderungen beziehen sich – so die Aussage – nicht auf jede einzelne mit Mitteln des Sondervermögens direkt oder indirekt finanzierte kommunale Investition. Dies könnte im Gesetzentwurf klarer geregelt sein.

Zum Gesetzentwurf „Haushaltsbegleitgesetz 2025“

Das Haushaltsbegleitgesetz enthält drei Regelungen, die für die kommunale Ebene von größerer Bedeutung sind.

Die Schaffung einer Bereichsausnahme erstreckt sich auch auf Ausgaben des Bundes für Verteidigungsausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz. Aus kommunaler Sicht ist hervorzuheben, dass die Ertüchtigung der Infrastruktur für Verteidigungszwecke (z. B. von Brücken für Materialtransport) hierdurch erfasst wird. Auch gilt dies für Zivilschutzmaßnahmen, die zwar von den Kommunen durchgeführt werden, aber vom Bund finanziert werden können.

Die Schaffung der Möglichkeit, aus dem KTF Ausgleichszahlungen zu leisten, um beim Strompreis und beim Gaspreis zu entlasten, wird mit Blick auf den Verwendungszweck und die Minderung von Zukunftsinvestitionen allerdings sehr kritisch bewertet (s.o.).

Die vorgesehene Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es handelt sich jedoch lediglich um eine Einmalzahlung. Daher ist entscheidend, dass nun endlich die chronische Unterfinanzierung der Betriebskosten dauerhaft beseitigt wird. Auch angesichts des Sanierungsbedarfs bleibt das Insolvenzrisiko von Kliniken weiterhin hoch und die Versorgungssicherheit gefährdet.

[\(Prognose der kommunalen Spitzenverbände vom 05.08.2025\)](#)